

19.5 **Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)**

In Deutschland existiert eine Vielzahl von Heilpraktikerverbänden, die die Interessen der Heilpraktiker vertreten. Die sechs größten Verbände haben eine Berufsordnung entworfen, um allen in Deutschland praktizierenden Heilpraktikern eine Plattform zu geben, die neben ethischen Aspekten nochmals gesetzliche Bestimmungen enthält. Die Berufsordnung ist, mit Ausnahme der gesetzlich verankerten Aussagen, für den Heilpraktiker nicht bindend(!). Es gilt jedoch als das erklärte Ziel, dass alle Heilpraktiker nach den gleichen ethischen und rechtlichen Grundsätzen den Umgang mit den Patienten pflegen sollten.

So sind in der Berufsordnung u. a. folgende Grundsätze festgelegt:

- Der Heilpraktiker sollte sich bei der Ausübung seines Berufes stets der Grenzen seines Wissens und Könnens bewusst sein. Im Zweifelsfalle ist der Patient an einen Spezialisten bzw. einen Arzt zu überweisen.
- Der Beruf ist gewissenhaft auszuüben. Das bedeutet, dass bei jedem Patienten immer diejenige Heilmethode angewendet wird, die nach der Überzeugung des Behandlers auf dem einfachsten, kostengünstigsten und schnellsten Weg zum Heilerfolg oder aber zur Linderung einer Krankheit führt.
- Der Heilpraktiker verpflichtet sich, gegenüber jedermann Schweigen darüber zu bewahren, was ihm in Ausübung seines Berufes anvertraut oder zugänglich gemacht wurde.

Das gilt auch für das in der Praxis tätige Personal, welches durch Unterschrift zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet werden sollte.

Der Heilpraktiker darf nur dann ein Berufsgeheimnis offenbaren, wenn ihn der Patient von der Schweigepflicht entbunden hat. Das gilt in besonderem Maße gegenüber Angehörigen des Patienten – ausgenommen vor Gericht: Hier gilt die Schweigepflicht nicht mehr!
- Grundsätzlich gilt Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht. Jeder Patient ist karteimäßig zu erfassen. Dabei sind der Name, Geburtstag, Anschrift, Krankengeschichte, Art der Untersuchung, Diagnose und Therapie (Verordnungen, Behandlungen) schriftlich niederzulegen. Heilversprechen sind unzulässig. Atteste, Bescheinigungen und gutachterliche Tätigkeiten sind auf der Grundlage sachlicher Beurteilungen möglich.
- Zur Erhaltung und Erweiterung seines Wissens und seiner Fähigkeiten ist der Heilpraktiker verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Das gilt besonders für neue Therapien oder Behandlungsverfahren, die er in der Praxis ausübt oder ausüben möchte.
- Der Heilpraktiker übt seine Tätigkeit am Ort seiner Niederlassung aus. Hausbesuche sind erlaubt. Fernbehandlungen (weder per Telefon, per Internet noch brieflich oder telegrafisch) dürfen nicht durchgeführt werden.
- Die Praxisräume entsprechen den einschlägigen hygienischen Anforderungen.
- Der Heilpraktiker unterliegt grundsätzlich keinem Werbeverbot, aber das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (HWG) müssen in ihren Ausführungen beachtet werden.
- Der Heilpraktiker hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ anzugeben (vgl. Kapitel 19.3 – HPG). Er kann weiterhin bis zu drei Therapieformen angeben. Das Praxisschild sollte sich in der Größe den örtlichen Gepflogenheiten anpassen.

- Der Heilpraktiker hält sich bei der Berechnung seines Honorars an die Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH).
- Dem Heilpraktiker wird angeraten, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssumme der Art und dem Umfang seiner Praxis entspricht.
- Der Heilpraktiker übt einen freien Beruf aus. Er ist verpflichtet, bei der Aufnahme der Praxis schriftlich das Gesundheitsamt seines Praxisortes und das zuständige Finanzamt davon zu unterrichten.

Die komplette Berufsordnung und die Gebührenordnung erhalten Sie bei den Heilpraktikerverbänden. Bedenken Sie bitte, dass Sie in der behördlichen Überprüfung von Verbandsmitgliedern geprüft werden könnten, so dass es sicherlich sinnvoll wäre, über einige wichtige Fakten der Berufsordnung Bescheid zu wissen. Im Übrigen hat die Mitgliedschaft in einem der Verbände den Vorteil, aktuelle Informationen zu erhalten und einen kollegialen Austausch zu pflegen.

19.20 Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG)

Vom 19.10.1994, zuletzt geändert am 29.08.2005.

Kommentar:

Um Ihnen das Durchlesen einer Paragrafenzahl zu ersparen, möchten wir nachfolgend die wichtigsten Aussagen dieses Gesetzes zusammenfassen.

Dieses Gesetz regelt

1. die Werbung für Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes (§ 1 HWG);
2. die Werbung für Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, die sich auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch und Tier beziehen (§§ 1 und 11 HWG);
3. die irreführende und unzulässige Werbung (§§ 3 und 6 HWG);
4. die Definition der Zuwendungen, die der Heilpraktiker geben oder nehmen darf (§ 7 HWG);
5. das Verbot der Werbung für Fernbehandlung bei Mensch und Tier (§ 9 HWG);
6. das Verbot der Werbung bezogen auf bestimmte Krankheiten und Leiden (§ 12 HWG).

§ 1 HWG ist für den Heilpraktiker nicht von Interesse, da er weder Arzneimittel herstellen noch verkaufen darf. Ihnen ist in diesem Zusammenhang sicherlich nicht entgangen, dass die Hersteller von Arzneimitteln inzwischen eine Vielzahl von Medien nutzen dürfen, um ihre Produkte zu verkaufen.

Die öffentliche Werbung, wie z. B. die Nutzung von Funk und Fernsehen, das Aushängen von Plakaten, das Schalten von Anzeigen in illustrierten oder kostenlosen Lokalzeitschriften ist allen Angehörigen von medizinischen Berufen verboten! Damit soll erreicht werden, dass die Bevölkerung zum einen nicht irreführt (§ 3 HWG) und zum anderen eine Seriosität des Berufsstandes aufrechterhalten wird (§ 6 HWG).

Nach § 11 HWG darf der Heilpraktiker außerhalb der Fachkreise nicht für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel werben (weder auf schriftlichem Weg noch mit bildhafter Darstellung). Dies ist auch in Fachkreisen nur insofern durchführbar, dass er eine Krankengeschichte oder wissenschaftliche Abhandlung vorstellt bzw. auch durchaus erwähnt, dass gewisse Zeugnisse oder Gutachten vorliegen.

Nach der Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH, vgl. Kapitel 19.5) darf der Heilpraktiker jedoch das Medium „Tageszeitung“ im Einzugsbereich seines Niederlassungsortes nutzen, wenn er der Öffentlichkeit mitteilt, dass er eine Praxis eröffnet hat bzw. umgezogen ist (innerhalb der ersten drei Monate nach Niederlassung oder Umzug). Er darf auch eine Anzeige schalten, wenn er die Praxis wegen Urlaub oder längerer Abwesenheit (mindestens eine Woche) schließt oder eine Änderung seiner Praxistelefonnummer vorgenommen hat.

§ 7 HWG erläutert, dass es grundsätzlich unzulässig ist, Zuwendungen und sonstige Werbegaben anzubieten, anzukündigen, zu gewähren oder anzunehmen. Ausnahmen sind Gegenstände von geringem Wert.

Die Anlage zu § 12 HWG führt explizit folgende Erkrankungen auf, für die nicht geworben werden darf:

- alle Erkrankungen, die im IfSG genannt werden;
- bösartige Neubildungen;
- Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit;
- krankhafte Komplikationen bei Schwangerschaft, Entbindung, Wochenbett.

Fazit: Bei jeglicher „Werbung“ sollte es sich nur um sachbezogene, nachvollziehbare Informationen handeln.